

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2022/28 Allgemeine Verteilung 20. Mai 2022 Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (40. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2022) Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge

5.4.1.1.3 ADN: Angaben im Beförderungspapier – Sondervorschriften für Abfälle

Eingereicht von Deutschland*, **

Einleitung

- 1. In Absatz 5.4.1.1.3 ADN wird im zweiten Satz auf die "Beschreibung der gefährlichen Güter" wie in Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und k) vorgeschrieben verwiesen.
- 2. Absatz 5.4.1.1.1 ADN enthält keinen Buchstaben k).

I. Antrag

3. In Absatz 5.4.1.1.3, im zweiten Satz "und k)" streichen.

II. Begründung

- 4. Der Fehler ist erstmalig im ADN 2015 aufgetreten (Dokument CCNR-ZKR/ADN/27 vom 17. April 2014). Er beruht auf einer unzutreffenden Übernahme von Beschlüssen der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) zur Änderung des ADR (CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2014/2, ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2).
- 5. Es wird ein redaktioneller Fehler im ADN behoben, der keine Auswirkungen auf die Sicherheit der Beförderung hat. Zugunsten der Absender und auch der Kontrollbehörden wird eine missverständliche Vorschrift für die Erstellung der Beförderungspapiere berichtigt.

^{*} Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/28 verteilt.

^{**} A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76.